Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 53.

(Nr. 6433.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 10. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von dem Deichamte des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes beschlossen worden, die zur normalmäßigen Herstellung der Deiche und Ausführung von Entwässerungsanlagen erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Deichamtes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen bis zum Betrage von 160,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen bis zum Betrage von 160,000 Thalern, Einhundert und sechszig tausend Thalern, welche in 40 Stücken zu 1000 Thalern, 80 Stücken zu 500 Thalern, 200 Stücken zu 200 Thalern und 400 Stücken zu 100 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Deichkassenbeiträge der Deichgenossen mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. September 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Oktober 1866.

A.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Obligation

(Trockener Stempel)

des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des durch das Allerhöchste Privilegium vom .... bestätigten Deichamtsbeschlusses vom 1. Mai 1866. wegen Aufnahme einer Schuld von 160,000 Thalern zur Ausführung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes bekennt sich das unterzeichnete Deichamt Namens des genannten Verbandes durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Verband kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 160,000 Thalern geschieht nach Vollendung der Bauten, spätestens aber vom 1. Januar 1871. ab, allmälig innerhalb eines Zeitraums von neun und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplans.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird, wenn solche nicht durch Ankauf unter dem Nennwerthe erfolgen kann, durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab im Monat Juni jeden Jahres und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen wird dann in dem Zinstermine am 2. Januar des folgenden Jahres geleistet. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz, im Preußischen Staatsanzeiger, in den Kreisblättern des Grünberger, Freistadter und Züllichau-Schwie-

Schwiebuser Kreises und, soweit es das Bedürfniß erfordert, nach Bestimmung der Königlichen Regierung zu Liegnitz in einer zu Breslau oder Berlin erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, den 2. Januar und 1. Juli, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Deichverbands-Kasse in Grünberg, und zwar in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, sowie an den Fälligkeitsterminen selbst, auch an den sonstigen durch die öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Vermittelungs-Zahlstellen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Verbandskasse.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Grünberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Deichverbands-Kasse anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung gezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind nach dem beigefügten Schema B. halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Deichverbands-Kasse zu Grünberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie nach dem ebenfalls beigefügten Schema C. beigedruckten Talon.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Grundbesitz der circa 37,000 Morgen großen Aufhalt-Glauchower Niederung durch die von den Besitzern der betheiligten Grundstücke nach dem Kataster des Verbandes aufzubringenden Deichkassenbeiträge, welche wie die landesherrlichen Steuern eingezogen werden und mit diesen nach §. 18. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Samml. für 1848. S. 54.) gleiche Rechte und in Kollisionsfällen sogar den Vorzug haben.

Die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld steht unter der Kontrole der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Grünberg, den ..ten .... 18..

Das Deichamt des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes.

(Unterschrift des Deichhauptmanns und zweier Repräsentanten.)

Kontrole Fol. ..... № ..... (Unterschrift des Deichrentmeisters.)

B.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Ser. ..... № .....

Zins-Kupon

über .... Rthlr. .. Sgr. .. Pf.

zur

Obligation des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes

№ ..... über ..... Rthlr. zu $4\frac{1}{2}$ Prozent.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .... 18.. und später die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom .... 18.. bis zum .... 18.. mit (in Buchstaben) .... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Deichverbands-Kasse zu Grünberg.

Grünberg, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Das Deichamt des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes.

(Faksimile der Unterschrift des Deichhauptmanns und zweier Repräsentanten.)

Kontrole Fol. ..... № ..... (Unterschrift des Deichrentmeisters.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

C.

C.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes

Littr. ..... № .....

über .... Thaler die ..... Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Deichverbands-Kasse zu Grünberg, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch erhoben ist.

Grünberg, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Das Deichamt des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes.

(Faksimile der Unterschrift des Deichhauptmanns und zweier Repräsentanten.)

Kontrole Fol. ..... № ..... (Unterschrift des Deichrentmeisters.)

(Nr. 6434.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Ruhrthal-Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 1. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 30. Juni 1866. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Düsseldorf über Ratingen, Kettwig, Werden im Ruhrthal aufwärts über Schwerte, Arnsberg, Meschede bis Westwich, sowie von Kettwig bis Mülheim an der Ruhr, nebst den erforderlichen Zweig- und Anschlußbahnen beschlossen, sich auch zur Fortführung dieser Bahn bis Kassel oder in der Richtung nach Kassel bereit erklärt hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Zu-

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die in Rede stehenden Unternehmungen Anwendung finden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Oktober 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nachtrag

zum Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft übernimmt in Erweiterung ihres Unternehmens den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Düsseldorf über Ratingen, Kettwig, Werden im Ruhrthal aufwärts über Schwerte, Arnsberg, Meschede bis Westwich, sowie von Kettwig nach Mülheim.

§. 2.

Die Richtung der von der Eisenbahngesellschaft zu diesem Zwecke auszuführenden Haupt- und Zweigbahnen, die Anschlußpunkte an die bereits im Betriebe befindlichen Bahnstrecken, die Reihenfolge und Zeitfristen, worin die einzelnen Abschnitte der Bahn zur Ausführung gebracht werden müssen, werden nach Vernehmung der Gesellschaftsdeputation und der Königlichen Eisenbahndirektion vom Königlichen Handelsministerium festgesetzt.

§. 3.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, die im §. 1. bezeichnete Eisenbahn auf Verlangen des Staats bis nach Kassel oder in der Richtung nach Kassel fortzuführen, und zwar nach Wahl der Königlichen Staatsregierung entweder mittelst einer bei Warburg an die Westphälische oder Kurfürst Friedrich Wilhelms-Nordbahn sich anschließenden Bahn, oder aber mit-

mittelst einer das Fürstlich Waldecksche Gebiet durchschneidenden direkten Bahn nach Kassel. Sofern die Königliche Staatsregierung die letztere Bahnlinie wählt und deren Ausführung in ihrer ganzen Ausdehnung durch Staatsvertrag festgestellt haben wird, ist die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft verpflichtet, diese Fortsetzung je nach Verlangen des Staats blos innerhalb Preußens oder auch ganz oder theilweise innerhalb des nicht Preußischen Gebiets zu übernehmen und sich dabei allen Bestimmungen und Verpflichtungen der alsdann in Betreff dieser Eisenbahn von der Königlichen Staatsregierung abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Staatsverträge zu unterwerfen. Die Ausführung der einen oder der anderen Linie ist auf Erfordern des Staats von der Gesellschaft binnen der mit voller Berücksichtigung der jeweiligen allgemeinen und finanziellen Zustände und nach vorheriger Anhörung der Anträge der Gesellschaftsvertretung von dem Königlichen Handelsministerium festzustellenden Frist in Angriff zu nehmen und zu vollenden.

§. 4.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft ist ferner verpflichtet, auf Verlangen des Staats eine Eisenbahn von Finnentrop nach Olpe und, sobald es Seitens des Staats für angemessen erachtet wird, auch eine Fortsetzung dieser Bahn über Olpe hinaus nach irgend einem mehr oder minder entfernten Punkte in der Richtung nach Cöln oder zum Anschluß an eine nach Cöln gehende Eisenbahn als Zweigbahn der Ruhr-Sieg-Bahn auszuführen, und zwar dergestalt, daß das Anlagekapital von der Gesellschaft ohne Zinsgarantie des Staats aufgebracht wird, daß jedoch das durch den Betriebsüberschuß der Zweigbahn etwa nicht gedeckte Erforderniß zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals auf den Reinertrag der Ruhr-Sieg-Bahn vor den Zinsen und der Amortisation der vom Staate garantirten Ruhr-Sieg-Obligationen vorab verrechnet wird, unbeschadet der Rechte, welche den Inhabern der Ruhr-Sieg-Obligationen Kraft der Allerhöchsten Anleihe-Privilegien vom 20. Oktober 1856. und 25. August 1862. zustehen.

§. 5.

Für den Fall, daß künftig ein Unternehmer für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Cöln über Meschede nach Kassel sich findet, hat auf Verlangen des Staats die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft binnen der mit voller Berücksichtigung der jeweiligen allgemeinen und finanziellen Zustände und nach vorheriger Anhörung der Anträge der Gesellschaftsvertretung von dem Königlichen Handelsministerium festzustellenden, nicht über ein Jahr hinaus sich erstreckenden Frist sich bereit finden zu lassen, nach ihrer Wahl entweder auch den Bau der Bahnstrecke von Meschede resp. Westwich über Olpe nach Cöln Behufs der Ausführung binnen der unter vorgedachter Maaßgabe von dem Königlichen Handelsministerium festzustellenden Frist selbst zu übernehmen, oder auf die bis dahin etwa erlangte Konzession zu den Bahnanlagen von Westwich über Meschede nach Kassel oder in der Richtung nach Kassel, wie auch zu etwaigen Bahnanlagen innerhalb der auszuführenden Bahnroute Cöln-

Cöln=Westwich resp. Meschede zu verzichten und die schon hergestellten Bahnstrecken gegen Erstattung der in Ermangelung gütlicher Verständigung von dem Königlichen Handelsministerium endgültig festzustellenden Anlagekosten an den Unternehmer der Cöln=Kasseler Eisenbahn abzutreten.

§. 6.

Außer den vorstehend aufgeführten Eisenbahnlinien werden diejenigen Zweig= oder Seitenbahnen derselben in das Bergisch=Märkische Eisenbahn=Unternehmen aufgenommen, welche nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten Gemeinden oder Etablissements von der Gesellschaftsdeputation und Königlichen Eisenbahndirektion als nützlich oder nothwendig zur Belebung des Verkehrs anerkannt worden, und deren Ausführung vom Königlichen Handels=Ministerium genehmigt wird.

§. 7.

Auf die in diesem Statutnachtrage erwähnten neuen Unternehmungen finden die Statuten der Bergisch=Märkischen Eisenbahngesellschaft, sowie der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. September 1850. genehmigte Betriebs=Ueberlassungsvertrag vom 23. August 1850., nebst seiner Ergänzung in dem unter dem 6. Juli 1853. Allerhöchst genehmigten Statutnachtrage, desgleichen der §. 9. des durch Gesetz vom 30. April 1856. genehmigten Vertrages vom 13. und 14. Februar 1856., sowie ferner der §. 8. des durch Allerhöchste Order vom 21. Juni 1858. genehmigten Statutnachtrages, endlich die mit der Königlichen Staatsregierung getroffene Vereinbarung über die Vertheilung der Anschaffungskosten von Betriebsmitteln, sowie der Zinsen der zu diesem Zwecke verwendeten Kapitalien unter die Ruhr=Sieg=Bahn und die übrigen Strecken des Bergisch=Märkischen Eisenbahn=Unternehmens Anwendung.

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).